



ulm university universität  
**uulm**

## LHG 2014 (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG, Art. 1)

## Das neue Landeshochschulgesetz (LHG 2014)

***„Das Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ wird abgelöst durch die Prinzipien Wissenschaftsfreiheit, Transparenz und die Beteiligung der Hochschulmitglieder.“***

## Schwerpunkte des Änderungsgesetzes

- Neujustierung der Leitungsstrukturen
  - Bessere Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs
  - Mehr Transparenz über Drittmittelforschung
  - Freier Zugang zu den Erkenntnissen wissenschaftlicher Forschung
  - Stärkung der Gleichstellungsarbeit
  - Strengere Regelungen bei Unternehmensbeteiligungen
  - Delegation und Deregulierung
  - Neue Kooperationsmöglichkeiten durch „Hochschulverbünde“
  - Weiterentwicklungsklausel als Antwort auf wandelnde Herausforderungen
- 
- Änderungen im Bereich Studium und Lehre

Außerdem Änderungen in anderen Gesetzen, zum Teil Folgeänderungen, zum Teil eigenständige Neuregelungen.

## Zentrale Organe

**„Die Leitungsstrukturen an den Hochschulen werden neu justiert.“**

### **Präsidium**

- Leitung der Universität (*wie bisher*)

### **Senat**

- Entscheidung in akademischen Angelegenheiten (*wie bisher*)

### **Universitätsrat**

- Begleitung der Hochschule (*bisher: Verantwortung*)
- Verantwortung in strategischer Hinsicht (*wie bisher*)
- Aufsicht über die Geschäftsführung des Präsidiums (*wie bisher*)

(§§ 16,19, 20 LHG)

## Zentrale Organe: Präsidium

### Zuständigkeit unverändert

### Außerdem

- Neubezeichnung: Rektorat (*bisher: Vorstand*) – in Ulm Präsidium
- Neu: Bericht über die Umsetzung der Gleichstellungsziele gegenüber Universitätsrat und Senat
- Neu: Bericht aus dem Vorhabenregister gegenüber dem Senat
- Neu: Auskunftspflicht gegenüber Senat

(§§ 16, 17, 19, 41a LHG)

## Zentrale Organe: Senat

### Veränderte Zuständigkeit

- Neu: Mitwirkung an der Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder (*bisher Bestätigung*)
- Neu: Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen (*bisher Stellungnahme*)

### Außerdem

- Neu: Auskunftsrechte gegenüber dem Präsidium
- Neu: Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Tagesordnung
- Neu: Kann Hochschulöffentlichkeit bei Sitzungen zulassen
- Neu: Gemeinsame Sitzung von Universitätsrat und Senat zur Wahl von Präsident und Kanzler und zur Erörterung des Jahresberichts des Präsidenten
- Neu: Wahl von Sprechern (fakultativ)

(§§ 10, 18, 19 LHG)

## Zentrale Organe: Universitätsrat

### **Veränderte Zuständigkeit**

- Entfällt: Zustimmung bei Funktionsbeschreibungen
- Entfällt: Zustimmung bei Bildung/Aufhebung von Einrichtungen
- Entfällt: Bestätigung der Wahl der Vizepräsidenten
- Neu geregelt: Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder

### **Außerdem**

- Neubezeichnung: Hochschulrat (bisher: Aufsichtsrat) – in Ulm  
Universitätsrat
- Verändert: Zusammensetzung und Auswahlverfahren
- Neu: Rechenschaftsbericht gegenüber Wissenschaftsministerium und entsprechende Information des Senats
- Neu: Information der Hochschulöffentlichkeit
- Neu: Gemeinsame Sitzung von Universitätsrat und Senat zur Wahl von Präsident und Kanzler und zur Erörterung des Jahresberichts des Präsidenten

(§§ 18, 20, 44 Abs. 6 LHG)

## Dezentrale Organe: Fakultätsvorstand

**Zuständigkeit unverändert**

**Neubezeichnung:** Dekanat (*bisher Fakultätsvorstand*)

(§ 23 LHG)

## Dezentrale Organe: Fakultätsrat

### Veränderte Zuständigkeit

- Neu: Zustimmung zu Berufungsvorschlägen (*bisher Beteiligung*)
- Neu: alleinige Entscheidung über hauptamtlichen Dekan (*bisher Beschluss Universitätsrat*)

(§§ 25, 24 Abs. 3 LHG)

## Funktionsbeschreibung (Verfahren)

Vorschlag / Stellungnahme:	Fakultät
Ggf. Stellungnahme:	Betroffener (nicht b. Neubesetzung)
Stellungnahme:	Senat
Kenntnisnahme:	Vorsitzender des Universitätsrats
ggf. Stellungnahme:	Universitätsrat
Antrag:	Universität = Präsident
Entscheidung:	Wissenschaftsministerium

- Bei Juniorprofessuren ohne Tenure entfällt die Beteiligung des Universitätsrats und des Wissenschaftsministeriums.
- Bei Professuren, deren Funktionsbeschreibung mit einem genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt, entfällt die Beteiligung des Senats und des Wissenschaftsministeriums.

(§§ 46 Abs. 3, 19 Abs. 1 Nr. 6, 23 Abs. 3 Nr. 4 LHG)

## Juniorprofessur

### **Regelzeit**

- 6 Jahre mit Abschlussevaluierung
- möglich auch (wie bisher) bis 4 Jahre mit Zwischenevaluierung und Verlängerung

### **Tenure Track** (vereinfachtes Berufungsverfahren)

- wenn bereits in Ausschreibung Übernahme in Aussicht gestellt wurde, und
- die auf Grundlage eines Qualitätssicherungskonzepts bei der Ausschreibung ausgewiesenen Anforderungen erfüllt sind.

(§§ 51, 48 Abs. 1 LHG)

## Hinausschieben des Ruhestands (Professoren)

### **Frist neu:**

- Der Antrag soll spätestens ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden. (*bisher 6 Monate*)
- In begründeten Fällen kann die Universität eine Frist von bis zu zwei Jahren vorsehen.

(§ 45 Abs. 2 LHG)

## Forschung: Transparenz der Drittmittelforschung

Ziel ist es, den hochschulinternen Diskurs über Forschung zu stärken.

- Vorhabenregister: Zu erfassen sind alle drittmittelgeförderten Forschungsvorhaben. Inhalte sind gesetzlich vorgeschrieben.
- Berichtspflichten des Präsidenten gegenüber Senat
- Auskunftsrechte der Senatsmitglieder (mit Ausnahmen)
- Einsichtsmöglichkeiten für Hochschulmitglieder bei öff. Drittmitteln
- Vertrauenskommission entscheidet bei Interessenskonflikten

(§ 41a LHG)

## Forschung: Freier Zugang zu Ergebnissen (Open Access)

- Open Access ist gesetzlich verankert.
- Wissenschaftler werden verpflichtet, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung wahrzunehmen. Näheres regelt eine Satzung.
- Universitäten gewährleisten Zugang zu einem Repository.

(§§ 2 Abs. 5, 28 Abs. 3, 44 Abs. 6 LHG, § 38 Abs. 4 UrhRG)

## Unternehmensbeteiligungen

- Die Gründung von und Beteiligung an Unternehmen ist in einem neuen Paragraphen geregelt.
- Beschränkung auf die Geschäftsfelder Technologietransfer, Verwertung von Forschungsergebnissen und Weiterbildung; ggf. Erweiterung durch Rechtsverordnung.
- Bei einer Beteiligung von mehr als 25% der Geschäftsanteile sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen (Prüfungsrechte des Rechnungshofes, Tarifbindung, Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes)

(§ 13a LHG)

## Gleichstellung

### **Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten**

- Stimmrecht in Berufungskommissionen
- Beratende Teilnahme im Universitätsrat
- *Bereits bisher: Stimmrecht im Senat, beratende Teilnahme an Fakultätsräten*
- Beteiligung an weiteren Gremien gem. Grundordnung
- Umfassendes Beteiligungsrecht an Stellenbesetzungsverfahren
- Förmliches Beanstandungsrecht bei Maßnahmen

### **Stärkung der Gleichstellungsarbeit**

- Gleichstellungspläne umfassen wiss. und nichtwiss. Personal
- Gendermainstreaming bei allen Entscheidungsprozessen
- Gleichstellungskommission (*bisher fakultativ*)
- Frauenquote in UniRat = 40%

(§§ 4, 20 Abs. 3, 48 Abs. 3 LHG)

## Mitgliedschaft und Wahlrecht

### **Kooptation**

- Neu: Kooptation hochschulübergreifend möglich
- Hochschullehrer anderer Hochschulen werden so zu Mitgliedern.
- Das Wahlrecht regelt die Grundordnung.

(§ 22 Abs. 4, 9 Abs. 1 LHG)

### **Unterhäftig Beschäftigte**

- Unterhäftig Beschäftigte sind nicht hauptberuflich tätig = nicht Mitglieder
- Aktives Wahlrecht, wenn mindestens 25% Beschäftigungsumfang und auf mehr als 6 Monate angelegt. Weitere Rechte durch Grundordnung möglich.

(§ 9 Abs. 4 LHG)

## (Neue) Gremien und Kommissionen

- Vertrauenskommission (§ 41a LHG)
- Fakultativ: Beteiligungsausschuss (§ 20 Abs. 12 LHG)
- Gleichstellungskommission (§ 4 Abs. 6 LHG)
- Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 38 Abs. 7 LHG)

## (Neue) Beauftragte und Ansprechpersonen

- Beauftragter für die Angelegenheiten Studierender mit Behinderungen oder chronischer Erkrankungen (§ 2 Abs. 3 LHG)
- Ansprechpersonen (m/w) für Fragen in Zusammenhang mit sexueller Belästigung (§ 4 Abs. 9 LHG)

## Deregulation und Delegation

Das LHG verpflichtet in zahlreichen Fällen die Hochschulen, Sachverhalte durch Grundordnung oder weitere Satzungen und Ordnungen zu regeln.

Insgesamt hat sich der Regelungsbedarf in der Grundordnung mehr als verdoppelt.

Zusätzlich sind z.B. neu zu erlassen:

- Satzung für das Verfahren zur Bestimmung von Einrichtungsleitern
- Regelung zum Verfahren bei sexueller Belästigung
- Satzung über die Vertrauenskommission
- Satzung zum Zweitveröffentlichungsrecht

## Gültigkeit

Das LHG 2014 gilt seit dem 9. April 2014.

Für einzelne Regelungen gibt es Übergangsbestimmungen.

(3. HRÄG, Art. 19, 20)

## To Do

- Anpassung der Grundordnung
- Anpassung und Erlass von verschiedenen Satzungen und Regelungen (Geschäftsordnungen, Wahlordnung, Zweitveröffentlichungsrecht, ...)
- Erstellen eines Qualitätssicherungskonzepts für die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung von Juniorprofessoren
- Bestellung von Ansprechpersonen
- Technische und organisatorische Umsetzung des Vorhabenregisters
- Festlegung von Verfahren

## Infos

Sie finden den Gesetzestext und weitere Informationen

- auf den Seiten der Universitätsverwaltung unter dem Stichwort „Hochschulrecht“:  
[www.uni-ulm.de/dez1](http://www.uni-ulm.de/dez1)
- auf den Seiten des Wissenschaftsministeriums unter dem Stichwort „Hochschulen -> Landeshochschulgesetz“:  
[www.mwk.baden-wuerttemberg.de](http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!